

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Müller, E[mil] R.: Vom Nackeler Gericht [betr. Hinrichtung einer Kindsmörderin und Begräbnis einer Selbstmörderin 1740 laut Kirchenbuch].

Ein „Gericht“ auf dem Felde, weit ab von menschlichen Behausungen? Kann einem nicht allein schon bei dem Wort „Gericht“ ein gruseliges Schauern durchrieseln? Um wieviel mehr, wenn man an die vielen Hexenprozesse und überhaupt an die Gerichtsbarkeit, an die Hinrichtungen und das Zutodequälen der nach dem Römischen Recht abgeurteilten „armen Sünder“ der früheren Jahrhunderte denkt. Solche Empfindungen bestätigt auch der Rohrlacker Chronist, wenn er darüber folgendes schreibt: „Was in einzelnen sich im Ablauf der Jahrhunderte bei diesem „Gericht“ abgespielt hat an menschlichen Tragödien, gerechten und ungerechten Urteilen einer sehr harten Rechtsprechung; was bittere Tränen weinend und herzzerreißend, vom „Gericht“ wieder nach Hause ging, das ist uns heute nur schwer zurückzurufen.“ Wir wissen heute nicht mehr viel über die Einzelheiten, aber einiges konnte uns im Volksmund durch die Überlieferung von Generation zu Generation doch erhalten bleiben. Und wenn man bei alten Leuten in Nackel umfragt, was ihnen über das Gericht bekannt ist, dann werden sie eine grausige Geschichte erzählen, die Geschichte von einer Zigeunerin namens Vürig, die ihr neugeborenes uneheliches Kind erdrosselte und es den Schweinen des Sattlermeisters Bänker auf dem Gutshof in Nackel zum Fraße vorwarf und die alsdann zur Strafe für diese unmenschliche Tat auf der Gerichtsstelle von zwei Joch Ochsen auseinandergerissen wurde. Andere wollen nun wieder wissen, und zwar so, wie es ihnen die Großmutter erzählte, daß die Kindesmörderin nicht eine Zigeunerin, sondern eine adelige Dame gewesen sein soll. Ob diese Geschichte auf Wahrheit beruht oder ob es sich hierbei um eine Entstellung des nachfolgend geschilderten Falles handelt, ist nicht mehr nachweisbar. Akten und Hinweise für die Hinrichtung der Zigeunerin oder der adeligen Dame und auch solche aus noch früheren Zeiten sind heute nicht mehr aufzufinden.

Dagegen hinterließ uns das Nackeler Kirchenbuch eine Eintragung aus dem Jahre 1740, die vom damaligen Pfarrer Valentin Schneckenburger, der von 1699 bis 1749 in Nackel amtierte, vollzogen wurde. Er schrieb hierzu: „Über dies hat dies arme Dorf das Unglück gehabt in diesem Jahre, daß ein Mädchen Dorthe Lisbeth Mücke, eines Soldaten Tochter, die hier bei dem Durchmarsch ihrer Eltern war geboren, aber in Kyritz getauft ist, von dem Adolph Hohn zu Neuendorf, hier geschwängert in den Dienst der hiesigen Tit. Frl. v. Lüderitzen gekommen, welche dann leider ihr heimlich gebohrnes Kind mit etliche mahl um den Halß zugezogenen Schnur selbst als eine rechte Raben Mutter umgebracht, welches aber der gerechte Gott so fort des andern Tages früh ließ kund werden, drauf sie ihren gebührenden Lohn empfangen, daß, weil hier kein sonderlich (tiefes) Waßer (vorhanden) ist, sie enthauptet, der nackte Leib auf dem Rade geleet und das Haupt oben auf genagelt wurde. Sie ging freudig zu Tode und schiene sich sehr wohl dazu bereitet haben. Der Mord ist geschehen, den 28ten Mart

(März) des Abends, die execution (Hinrichtung) wurde vollzogen den 28. Jun.“

An sich wurden Kindesmörderinnen zur damaligen Zeit nach der Blut- und Halsgerichtsordnung ertränkt. Da sich jedoch in oder in der Nähe von Nackel kein so tiefes Wasser befand, hatte man die geschilderte Hinrichtung, das Rädern, vorgezogen. Das Urteil selbst, das vom König bestätigt sein mußte, fällte das Patrimonialgericht (örtliches Gutsgericht), den Vollzug dagegen führte der Wusterhausener Scharfrichter mit seinen Knechten durch. Es mag eines der letzten Urteile dieser Art gewesen sein, denn im Jahre 1747 wurde den Ortsgerichten „das Blutgericht“ entzogen und die Strafgerichtsbarkeit neu geordnet, auch die Zahl der Todesstrafen wurde verringert, und die Folterungen wurden abgeschafft.

Dieses im Nackeler Kirchenbuch erwähnte Todesurteil wie auch die sonstigen Hinrichtungen vollstreckte man damals unter Hinzuziehung der Oeffentlichkeit. Alt und jung strömte aus der näheren und weiteren Umgebung herbei, um sich eine solche sensationelle Begebenheit nicht entgehen zu lassen. Daß hierbei der Aberglaube eine große und besondere Rolle spielte, dürfte deswegen auch nicht verwundern. So stürzten sich z. B., sobald das Urteil an dem Deliquenten auf dem Blutgerüst vollzogen war, Abergläubische vor, um das heruntertropfende Blut mit Tüchern aufzufangen. Es sollte als Heilmittel für verschiedene Krankheiten Verwendung finden. Auch versuchte man Teile des Strickes, mit dem die Verurteilten gebunden waren, zu erhaschen. Dieser Strick galt als Schutzmittel gegen Zauberei.

Durch einen sensationellen Bericht des Zeitungsreporters eines Berliner Blattes um die Jahrhundertwende, in dem mit Ungenauigkeit, fantasieentstellten Namen und Todesumständen eine Hinrichtung vor den Augen der Tochter des Gutsherrn von Lüderitz, die unverheiratet im Jungfernhaus des Rittergutes am Ende des Dorfes wohnte, geschildert wurde, kamen Zweifel auf, ob „das Gericht“ zu dieser Zeit noch die Hinrichtungs- oder nur die Begräbnisstelle für Gerichtete und Selbstmörder sein konnte. Daß auch Selbstmörder hier am Gericht, also möglichst weit entfernt vom Dorf, ihre letzte Ruhe fanden, steht fest, denn das Nackeler Kirchenbuch bringt in Fortsetzung des vorhin Gesagten aus dem gleichen Jahr 1740 eine weitere Eintragung: „Doch dies Unglück blieb nicht allein (gemeint ist der Fall Mücke), sondern es erfolgte noch ein anderes, daß nemlich Andres Bruhne seine Frau Margret Sophie Wagener sich auf der Absiß (Abseite) an ihrem Hause den 25. Aug. des morgens etwa zwischen 7 und 8 Uhr selbst erhenkt. Sie gerieth fast schon vor der Hochzeit in schwermütige Gedanken, weil wegen des harten und langen Winters alles anfang knap zu werden. Es wurde an ihr mit geist- und leiblichen Mitteln gearbeitet, sie auch an der Kette gelegen, alles Unheil zu verhüten, doch dann und wann nach Befinden ihres Zustandes wieder loßgemacht. Am bemeldeten Tage

nun, da sie ihrem Mann das Frühstück zu recht gemacht, und es ihm durch ihre Stieftochter hingeschickt, ist sie wieder jedermanns Vermutung mit der unseeligen Arbeit geschäftigt daß bey der Zurückkunft des Kindes, sie albreit (bereits) erstickt ist. Sie wurde von Scharfrichter im Sack auf einem Schlitten hinaus nach der Gerichtsstätte gefahren und begraben.“

Diese einstigen Schreckenstage des Blutgerichts sind nun seit langem vorüber und leben nur noch in der Erinnerung. Aus Pietätsgründen setzen sich nach wie vor Männer und Frauen während der Vesperpause, wenn sie auf diesem Schlag ihre Feldarbeit verrichten, niemals in das hohe Gras am „Gericht“. Es wird ferner noch erzählt, daß auf diesem Stückchen Land keine Frucht wächst, es wäre früher einmal versucht worden, doch nichts sei gediehen. So blieb diese Stätte seit Jahrhunderten unbebaut liegen und wird wohl auch für die weitere Zukunft so liegen bleiben. Der Name „das Gericht“ ist aber volkstümlich geworden; er erinnert uns an die dunkelste Zeit deutscher Rechtsprechung.



Aufn.: Hans Jürgen Köster, Hagen-Vorhalle
Perleberg, „Neue Mühle“